

§. 4.

alle bereits vor dem 1sten Januar 1824 anhängig gewordene Rechtsstreitigkeiten und Straffälle lediglich noch nach den zur Zeit ihrer Entstehung gültig gewesenem Gesetzen behandelt, beurtheilt und entschieden, sobald nur schon die erste Ladung nach diesen Gesetzen ergangen war, und eben so

§. 5.

alle ein Rechtsverhältniß begründende Handlungen und Ergebnisse, die zwar am 1sten Januar 1824 noch nicht vor Gericht anhängig, die jedoch schon vor dieser Zeit existent geworden, noch nach denjenigen Gesetzen beurtheilt und entschieden, die zur Zeit ihrer Entstehung gegolten haben und nur im Formellen bey ihrer künftigen gerichtlichen Behandlung die jetzt eingeführten Weimarschen Prozeß-Vorschriften zur Anwendung gebracht.

Urkundlich ist gegenwärtiges Patent, welches durch den Druck zu Jedermanns Kenntniß gebracht werden soll, von Uns. eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedruckt worden.

Weimar am 6ten May 1823.

(L. S.) C a r l M u g l t f.

E. W. Freyh. v. Frisch- Freyh. v. Bersdorff. D. Schweiger.

vdr. Ernst Müller.

Patent

zu Einführung der Nitrochlorarsäure
Gefüge in dem Amte Dilsleben.
